

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/12/14 13Os102/05g, 15Os6/11p, 15Os98/11t, 13Os43/14v, 15Os133/20b

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 14.12.2005

Norm

StGB §102 Abs1

StGB §105 Abs1

StGB §131

StGB §142 Abs1 B

StGB §201 Abs1

StGB §202 Abs1

StGB §269

Rechtssatz

Der Einsatz betäubender Mittel ist als Gewalt (auch iSd§ 201 Abs 1 StGB idgF) anzusehen. Dieser erweiterte, auf die Beeinträchtigung der Willensfreiheit abstellende Gewaltbegriff setzt allerdings voraus, dass dem Tatopfer ein betäubendes (berauschendes) Mittel ohne seinen Willen verabreicht wird, welches in seiner Wirkung dazu führt, dass eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung hervorgerufen wird, in der dem Opfer eine eigenständige Willensentfaltung unmöglich gemacht wird. Nur dann entspricht das Hervorrufen dieses Zustands der Anwendung von umfassender Gewalt, die mit der völligen Ausschaltung der Willensbildung beim Opfer einhergeht. Das heimliche Verabreichen eines Betäubungsmittels in einer Dosis, welche diese Fähigkeit zur eigenständigen Willensbildung noch nicht ausschaltet, kann hingegen die strafrechtlich geschützte freie Willensbetätigung des Opfers -anders als bei der sonstigen Gewalteinwirkung - weder umlenken noch fremdsteuern, weil dem Tatobjekt mangels Kenntnis eines auf ihn wirkenden Mittels nicht bewusst wird, dass von ihm eine (vom Täter bezweckte) Verhaltensänderung erreicht werden soll. Dass das Opfer durch die Verabreichung eines berauschenden Mittels leichter beeinflussbar wird, kann aber selbst bei extensiver Auslegung des Gewaltbegriffes noch nicht als das Rechtsgut der Freiheit beeinträchtigende und vom Betroffenen als auf ihn einwirkend wahrnehmbare Willenssteuerung angesehen werden.

Entscheidungstexte

• 13 Os 102/05g

Entscheidungstext OGH 14.12.2005 13 Os 102/05g

• 15 Os 6/11p

Entscheidungstext OGH 04.05.2011 15 Os 6/11p

Vgl; Beisatz: Wird das Opfer durch das Mittel in einen einer Bewusstlosigkeit gleichzusetzenden Schlaf versetzt, kommt es weder auf dessen konkrete Zusammensetzung noch die Dosierung an. (T1)

• 15 Os 98/11t

Entscheidungstext OGH 17.08.2011 15 Os 98/11t

Vgl

• 13 Os 43/14v

Entscheidungstext OGH 15.04.2015 13 Os 43/14v

Auch

• 15 Os 133/20b

Entscheidungstext OGH 14.01.2021 15 Os 133/20b

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120379

Im RIS seit

13.01.2006

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$